



Bundesministerium
Digitalisierung und Wirtschaftsstandort
Abteilung IV/A/4
(Metrologie, Vermessung, Geoinformation)
Stubenring 1
1010 Wien

BUNDESARBEITSKAMMER

PRINZ-EUGEN-STRASSE 20-22
1040 WIEN
www.arbeiterkammer.at
erreichbar mit der Linie D

Ihr Zeichen	Unser Zeichen	Bearbeiter/in	Tel 501 65	Fax 501 65	Datum
2020- 0.423.904	GSt/UV/NH/SP	Nermina Hajdarevic	DW 12460	DW 142460	26.07.2021

Verordnung des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen mit der die Eichvorschriften für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte geändert werden

Die Bundesarbeitskammer (BAK) bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfs und nimmt dazu wie folgt Stellung:

Nach § 13 Abs 2 Z 2 des Maß- und Eichgesetzes (MEG) unterliegen Messgeräte zur Bestimmung der Geschwindigkeit für Bundespolizei und Gemeindewachkörper der Eichpflicht.

Die im Jahr 2014 erlassenen Eichvorschriften des Bundesamtes für Eich- und Vermessungswesen für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräte entsprechen hinsichtlich der Störfestigkeit gegen elektromagnetische Felder nicht mehr dem Stand der Technik, da durch vermehrten Einsatz von WLAN und neue Mobilfunkstandards (5G) die Störfestigkeit auch bei höheren Frequenzen als bisher üblich getestet werden muss.

Durch die oa Verordnung werden die technischen Anforderungen für Verkehrsgeschwindigkeitsmessgeräten angepasst.

Die BAK erhebt gegen den Verordnungsentwurf keinen Einwand.

